

Schaden zufügen bzw. anderen Gefangenen zum Nachteil gereichen können.

5. Bei Handlungen gem. § 276 ist stets zu prüfen, ob in Verbindung mit § 63 Straftaten nach dem 1. und 2. Kap. vorliegen, besonders bei § 276 Abs. 3.

§ 277

Gewaltanwendung und Plünderung

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen unter Ausnutzung der Lage oder unter Vortäuschung einer militärischen Notwendigkeit rechtswidrig der Zivilbevölkerung Sachen wegnimmt, Vermögenswerte oder Kulturgüter plündert oder zerstört oder in anderer Weise Gewalt anwendet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. § 277 dient der **Sicherung der militärischen Disziplin und Ordnung im Kampfgebiet gegenüber der Zivilbevölkerung.**

Die §§ 277 bis 282 enthalten die Militärstraftaten gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts. Sie sind nur unter den Bedingungen von Kampfhandlungen anwendbar. Anerkannte Normen des Völkerrechts sind beispielsweise in den bestehenden völkerrechtlichen Abkommen über die Regeln der Kriegführung (z. B. IV. Haager Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. 10. 1907), über die völkerrechtlichen Abkommen zum Schutz der Kriegsgesonderten (z. B. I. bis IV. Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949, GBl. I 1956 S. 919 ff.) usw. enthalten.

Wesen und Charakter der Streitkräfte der DDR bieten die Gewähr dafür, daß auch unter den Bedingungen von Kampfhandlungen die anerkannten Normen des Völkerrechts durchgesetzt und eingehalten werden.

Für Straftaten, die von einzelnen Militärpersonen dennoch begangen werden, sind diese speziellen Bestimmungen notwendig. Sie bringen den Charakter solcher Handlungen von Militärpersonen als Militärstraftaten zum Ausdruck. Gleichzeitig dienen diese Normen der Erziehung der Militärpersonen zur Einhaltung völkerrechtlicher Grundsätze.

2. **Bewaffnete Auseinandersetzungen** brauchen nicht identisch zu sein mit Verteidigungszustand oder Kriegszustand (vgl. § 93 Anm. 5).

Zivilbevölkerung ist die Gesamtheit der Personen, die nicht zu den Streitkräften oder deren Hilfskräften gehören, gleichgültig ob es sich um die eigene Zivilbevölkerung oder um die feindlicher oder anderer Staaten handelt.

Plündern bedeutet Wegnahme ohne militärische Notwendigkeit.

Gewalt ist nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch unberechtigte Freiheitsberaubung, Bedrohung, Vertreibung u. a.

3. Die Schuld umfaßt nur den **Vorsatz**.